

DIE NEUREGELUNG DES HOCHSCHULZUGANGES AB WINTERSEMESTER 1986/87

Zusammenstellung von K. Hinrichsen, Bochum

Nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 29./30.9.1983 und 26.1.1984 wird der Zugang zu den drei medizinischen Studiengängen (Humanmedizin, Zahnmedizin, und Tiermedizin) wie folgt neu geregelt werden:

Vorabquoten

Die Vorabquoten insgesamt werden auf 10% der Studienplätze reduziert und aufgeteilt auf Härtefälle, Ausländer und 1% der Plätze für notwendige Zweitstudienfälle wie Kieferchirurgie.

Hauptquote

55% der Studienplätze werden allein nach Leistung vergeben und zwar 45% über die Kombination von Abiturdurchschnittsnote und Testergebnis, 10% aller Studienplätze alleine nach dem Testergebnis (Test-Bestenquote). Die Abiturdurchschnittsnote wird mit 55, das Testergebnis mit mit 45 gewichtet.

Jeder Bewerber kann nur einmal am Testverfahren teilnehmen und behält diesen Testwert für alle Verfahren. Eine wiederholte Bewerbung in der Hauptquote ist unbeschränkt möglich.

Der Test wird einmal pro Jahr durchgeführt, der dabei erzielte Testwert bleibt für den Bewerber und für alle drei Studiengänge gültig.

35%-Quote

Die verbleibenden 35% der Studienplätze werden in zwei Teilquoten aufgeteilt. 15% der Studienplätze werden über ein Auswahlgespräch vergeben, 20% der Studienplätze

über Wartezeit. Innerhalb der Wartezeitquote ist eine weitere 1%-Unterquote für "sinnvolle" Zweitstudien. Bei der Festsetzung der Wartezeit sollen Ausbildung und berufliche Tätigkeiten sowie Wehrdienst, Ersatzdienst, Entwicklungshilfedienst und das freiwillige soziale Jahr besonders berücksichtigt werden. Die Wartezeit wird nur vom Zeitpunkt der ersten erfolglosen Bewerbung um einen Medizinstudienplatz an gerechnet.

Für das Auswahlgespräch werden dreimal soviel Bewerber ausgelost als Plätze zu vergeben sind. Jeder Bewerber kann nur einmal am Auswahlgespräch teilnehmen.